



Finanzermittlungen

Lagebild 2012

Finanzermittlungen 2012 im Überblick

	2011	2012	Änderung	
Geldwäschebekämpfung				
Verdachtsmeldungen	2.734	2.843	+ 4,0 %	
erkannte Straftaten	1.633	1.481	- 9,3 %	
Vermögensabschöpfung				
Abschöpfungsergebnisse aller Polizeibehörden (Angabe in Mio. Euro)	50,1	37,1	-25,9 %	
Verfahren mit Abschöpfungsmaßnahmen	794	740	- 6,8 %	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Lagedarstellung	1
1.1	Vorbemerkungen	1
1.2	Verdachtsmeldungen	1
1.3	Vermögensabschöpfung	3
2	Initiativen.....	5
2.1	Intensivierung der Zusammenarbeit mit Finanzdienstleister	5
2.2	Internationale polizeiliche Kooperation mit Litauen	5
2.3	Entwicklungen im Bereich des Nichtfinanzsektors	5
2.4	Lehrgang Finanzermittlungen im Internet	5
3	Phänomene	6
3.1	Krimineller Markt an Strohmännern im Baugewerbe.....	6
3.2	Illegaler Onlinehandel mit Arznei- und Betäubungsmitteln.....	7
3.3	Überweisungsbetrug durch Belegfälschung.....	7
4	Gesetzesnovellierungen / Urteile	7
4.1	Geldwäschegesetz.....	7
4.2	Schadenersatz bei leichtfertiger Geldwäsche	8
5	Ausblick	8
	Anlage 1 Tabellen Verdachtsmeldungen.....	9
	Anlage 2 Tabellen Vermögensabschöpfung	13
	Anlage 3 Sachverhaltsdarstellungen	19

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen **Seite**

Abbildungen

Abb. 1: Aufkommen der Verdachtsmeldungen	2
Abb. 2: Anzahl der abgeschlossenen Vorgänge	2
Abb. 3: Meldeaufkommen im Bereich der Kreditwirtschaft	3
Abb. 4: Höhe der Gesamtsicherungen und Anzahl der Verfahren der Polizei NRW...	4
Abb. 5: Höhe der Sicherungssummen nach Art der Vermögenswerte	4

Tabellen

Tabelle 1: Eingangszahlen Verdachtsmeldungen.....	9
Tabelle 2: Anzahl der bearbeiteten Verdachtsmeldungen	9
Tabelle 3: Ermittlungsergebnisse	10
Tabelle 4: Meldeverhalten nach Verpflichteten.....	11
Tabelle 5: Meldeverhalten der anderen Verpflichteten gemäß Tabelle 4	12
Tabelle 6: Sicherungssummen der Polizei NRW	13
Tabelle 7: Sicherungssummen der Polizeipräsidien	14
Tabelle 8: Sicherungssummen der Landratsbehörden	15
Tabelle 9: Sicherungssummen nach Deliktsbereichen / Verwaltungsrecht	16
Tabelle 10: Sicherungssummen nach Sicherungszweck.....	17
Tabelle 11: Sicherungssummen nach Art der Vermögenswerte.....	17
Tabelle 12: Sonderfälle.....	18

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkungen

Das vorliegende Lagebild bietet Kerninformationen zum Stand und zur Entwicklung der Finanzermittlungen in Nordrhein-Westfalen. Es wird dabei zwischen den verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen (Geldwäscheermittlungen) und der Vermögensabschöpfung als Teilbereich der verfahrensintegrierten Finanzermittlungen differenziert.

Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen dienen dazu, Geldwäsche gemäß § 261 Strafgesetzbuch zu verhindern oder aufzuklären. Die Ermittlungen verfolgen das Ziel, eine für die Anwendung dieser Norm relevante Vortat zu ermitteln. Aber auch Strukturen und Beziehungen verdächtiger Organisationen und Einzelpersonen sollen auf Grund von Geldflüssen und Finanzbeziehungen festgestellt werden¹. Dies geschieht im Zusammenspiel der Ermittlungsbehörden mit den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes (GWG)² auf Grundlage ihrer gesetzlichen Meldepflicht³. Zudem besteht eine Meldepflicht für Behörden der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder⁴.

Mit der Novellierung des Geldwäschegesetzes vom 29.12.2011 hat der Gesetzgeber durch den Wechsel des Begriffs Verdachtsanzeige zu Verdachtsmeldung verdeutlicht, dass die Schwelle, eine Verdachtsmeldung zu erstatten, unterhalb eines strafprozessualen Anfangsverdachts⁵ liegt. Diese Verdachtsmeldungen haben Hinweischarakter, aus dem sich erst durch ergänzende polizeiliche Bewertungen ein Tatverdacht gemäß § 152 StPO zur Einleitung eines Strafverfahrens begründen kann.

Daher erfüllen Verdachtsmeldungen grundsätzlich nicht die Erfassungskriterien der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für Geldwäscheverfahren. Hieraus ergibt sich eine Differenz zwischen den Zahlen der PKS und denen des vorliegenden Lagebildes. Die in diesem Lagebild dargestellten Ergebnisse zu den verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen basieren auf der Auswertung der Verdachtsmeldungen, die beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) eingehen.

Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen sind Bestandteil laufender Ermittlungsverfahren. Sie dienen dem Aufspüren von Vermögenswerten, der Beweisführung und der Vermögensabschöpfung zur Sicherung privatrechtlicher und staatlicher Ansprüche⁶. Die Ergebnisse, die im Bereich „Vermögenssicherung“ dargestellt werden, basieren auf den Zahlen, die die Behörden an das LKA NRW melden.

1.2 Verdachtsmeldungen

Für 2012 hat das LKA NRW insgesamt 2.843 Verdachtsmeldungen (2011: 2.734) erfasst und verzeichnet damit seit 2008 (1.646) eine Steigerung von 73%. Diese resultiert fast ausschließlich aus den Hinweisen der Verpflichteten nach dem GWG.

Verdachtsmeldungen durch die Finanzbehörden der Länder gemäß Abgabenordnung spielen im Lagebild keine quantitative Rolle (2012: 19 Meldungen). Die intensiven Bargeldkontrollen der Zollbehörden haben zu fünf Verdachtsmeldungen geführt.

¹ siehe Finanzermittlungsrichtlinien – FERL des MIK NRW vom 06.03.2002

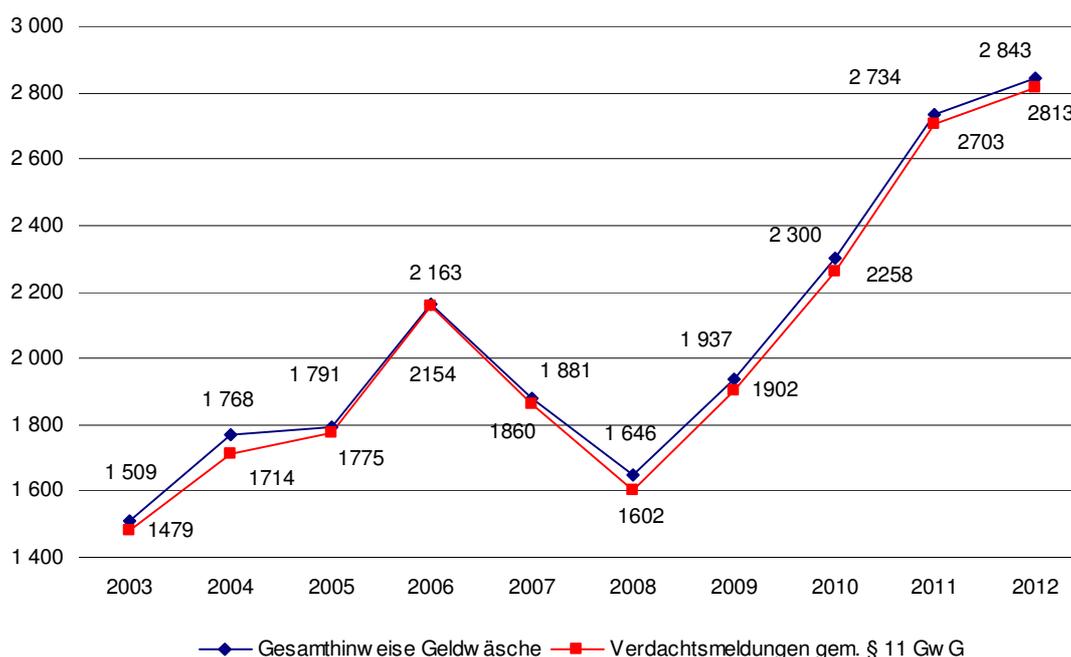
² § 2 GWG

³ § 11 GWG

⁴ nach § 31b Abgabenordnung (AO) und §12a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG)

⁵ gemäß §§ 152 Absatz 2, 160 Strafprozessordnung (StPO)

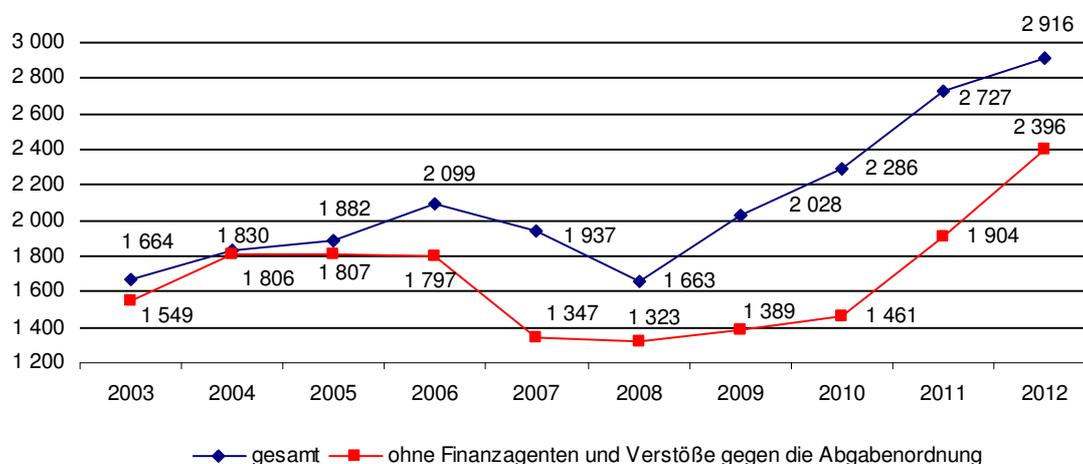
⁶ siehe Fußnote 1

Abb. 1: Aufkommen der Verdachtsmeldungen

Ergänzt um die Überhänge aus 2011 hat das LKA NRW im abgelaufenen Jahr 3.032 Verfahren bearbeitet, 2.916 konnten abgeschlossen werden. In 1.481 dieser Sachverhalte stellten die Ermittler den Verdacht einer in Frage kommenden Vortat fest. Dies entspricht einer Quote von 50,8% (2011: 59,9%).

Der Rückgang resultiert unter anderem aus der Abnahme der gemeldeten Phishing-Sachverhalte auf 400 Verdachtsmeldungen (2011: 631). In diesen Fällen erkennen bereits die Kreditinstitute durch den Hinweis der Geschädigten, dass eine Straftat (zumeist Betrug) durch einen Dritten und zumindest eine leichtfertige Geldwäsche durch den Finanzagenten vorliegt.

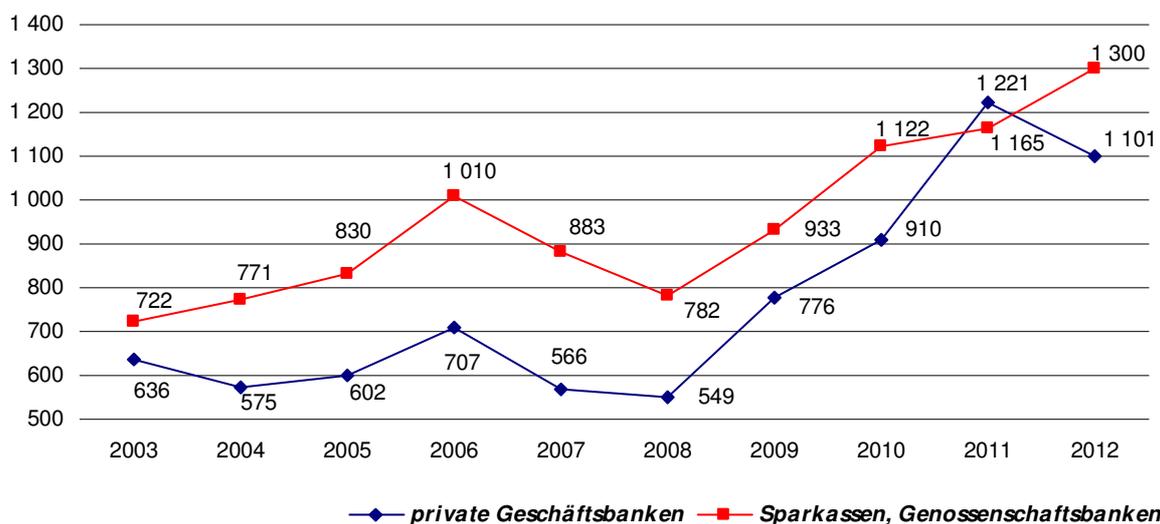
In 120 Fällen (2011: 192) hat das LKA NRW bei den zuständigen Staatsanwaltschaften die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens angeregt. Die abschließende Bearbeitung erfolgt in diesen Fällen nicht durch die Polizei, sondern durch die Finanzbehörden.

Abb. 2: Anzahl der abgeschlossenen Vorgänge

Bereinigt um Phishingfälle und Verstöße gegen die Abgabenordnung stellten die Ermittler für 2012 in 40,1% (2011: 42,5%) aller Sachverhalte den Verdacht einer in Frage kommenden Vortat fest.

Aus dem Bereich der Verpflichteten erstatteten Kreditinstitute erneut über 80% der Gesamthinweise. Während Sparkassen und Genossenschaftsbanken die Anzahl der Verdachtsmeldungen gesteigert haben, ging das Meldeverhalten privater Geschäftsbanken erstmalig seit 2008 zurück.

Abb. 3: Meldeaufkommen im Bereich der Kreditwirtschaft



Die Steigerung der Anzahl der Verdachtsmeldungen bei Finanzdienstleistungsinstituten auf 333 Sachverhalten (2011: 257) ist sehr stark auf das Meldeverhalten der Western Union Financial Services mit 279 Verdachtsmeldungen (2011: 232) zurückzuführen.

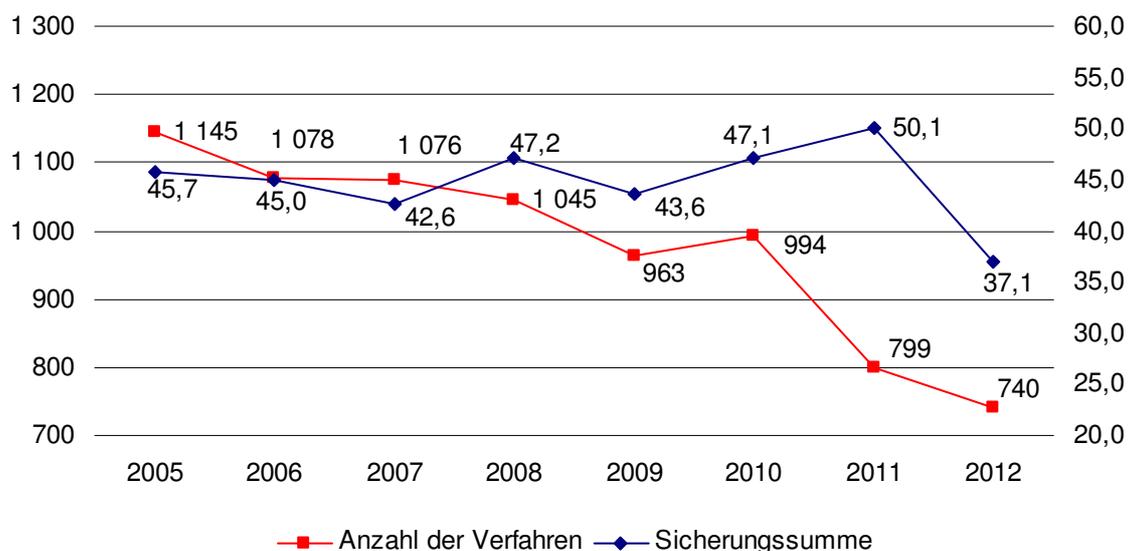
Von den weiteren nach dem GWG Verpflichteten sind 109 Verdachtsmeldungen (2011: 91) beim LKA NRW eingegangen.

1.3 Vermögensabschöpfung

Die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2012 im Rahmen der Vermögensabschöpfung 37,1 Mill. € in 740 Ermittlungsverfahren gesichert. Damit ist im Vergleich zum Vorjahr (50,1 Mill. €) ein Rückgang von 25,9% zu verzeichnen. Die Gesamtsumme setzt sich aus dem Ergebnis der Polizeipräsidien mit 27,0 Mill. € (2011: 37,9 Mill. €), den Landratsbehörden mit 4,9 Mill. € (2011: 7,7 Mill. €) und dem LKA NRW mit 5,2 Mill. € (2011: 4,5 Mill. €) zusammen.

Die Polizeipräsidien haben mit 466 Ermittlungsverfahren den Wert des Vorjahres erreicht, im LKA NRW ist ein Anstieg von 15 auf 28 Ermittlungsverfahren zu verzeichnen. Ein deutlicher Rückgang zeigt sich dagegen bei den Landratsbehörden mit 246 Ermittlungsverfahren (2011: 318).

Im Zehn-Jahresvergleich wird bei der Anzahl der Verfahren und der Sicherungssumme das niedrigste Ergebnis erzielt.

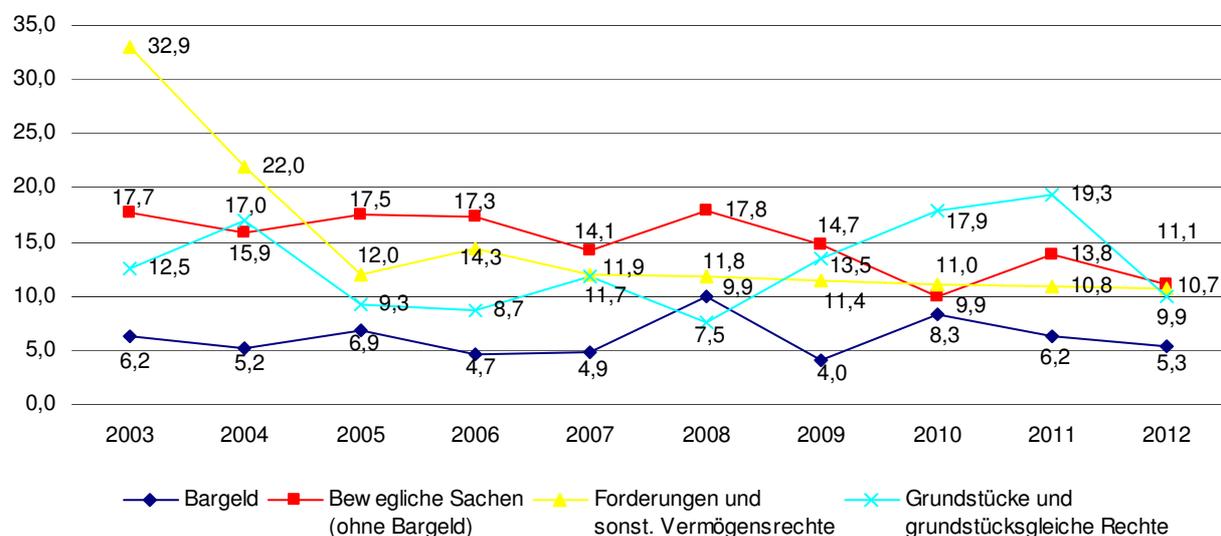
Abb. 4: Höhe der Gesamtsicherungen (in Millionen Euro) und Anzahl der Verfahren der Polizei NRW

Seit dem Jahr 2007 erfasst die Statistik im Hinblick auf Vermögenssicherungen sogenannte Sonderfälle separat. Hierbei handelt es sich um Sachverhalte, in denen die Finanzermittler der Polizei NRW Vermögensermittlungen durchführen, eine Vermögensabschöpfung jedoch durch Dritte (z.B. Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung) erfolgt. In 2012 ist dies in zehn Verfahren (2011: 12) geschehen, in denen Dritte schließlich 1,8 Mill. € (2011: 1,6 Mill. €) sichern konnten.

Ein Rückgang ist sowohl im Bereich der Rückgewinnungshilfe um 11,3 Mill. € auf 30. Mill. € zu verzeichnen, als auch im Bereich des Verfalls und der Einziehung von 8,2 Mill. € auf 6,8 Mill. €.

Polizeirechtliche Sicherstellungen ergeben eine Sicherungssumme von weiteren 0,3 Mill. € (2011: 0,5 Mill. €).

Die Finanzermittler sicherten im abgelaufenen Jahr bewegliche Sachen im Wert von 11,1 Mill. € (2011: 13,8 Mill. €), Forderungen im Wert von 10,7 Mill. € (10,8 Mill. €), Grundstücke und Immobilien im Wert von 9,9 Mill. € (2011: 19,3 Mill. €) sowie Bargeld in Höhe von 5,3 Mill. € (2011: 6,2 Mill. €).

Abb. 5: Sicherungssummen (in Millionen Euro) nach Art der Vermögenswerte

2 Initiativen

2.1 Intensivierung der Zusammenarbeit mit Finanzdienstleister

Die aus internationaler Sicht zunehmende Vereinheitlichung von Standards in der Geldwäschebekämpfung führt unter anderem dazu, dass ein nach dem Geldwäschegesetz verpflichtetes Finanzdienstleistungsunternehmen die für Deutschland zuständige Organisationseinheit zur Geldwäschebekämpfung nach Vilnius/Litauen verlegt hat. Um eine weitere kooperative und reibungslose Zusammenarbeit mit dem LKA NRW zu gewährleisten, führten Mitarbeiter des Dezernates 13 dort ein Teamtraining durch. Der damit verbundene Einblick in die internen Abläufe der Generierung von Verdachtsmeldungen durch das Unternehmen führte zu neuen Ansätzen, wie im Rahmen von Transaktionsanalysen frühzeitig Auffälligkeiten entdeckt werden können.

2.2 Internationale polizeiliche Kooperation mit Litauen

Das LKA NRW führte auf Ersuchen der Republik Litauen im Rahmen eines dortigen EU-Projektes ein Seminar zum Thema „Methoden der kriminalpolizeilichen Auswertung/Analyse und Ermittlungsführung zur Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität“ für Angehörige der Financial Crime Investigation Service (FCIS) durch. Der FCIS ist für Litauen unter anderem Zentralstelle für die Geldwäschebekämpfung und unterhält regionale Dependancen. Der Behörde obliegt es, das Finanzsystem durch folgende Maßnahmen vor Straftaten im Bereich der Wirtschafts- und Finanzkriminalität zu schützen.

Es erscheint sinnvoll, polizeiliche Anfragen und justizielle Rechtshilfeersuchen unter Einbindung der FCIS vorzunehmen. Erste Anfragen wurden schnell beantwortet⁷.

2.3 Entwicklungen im Bereich des Nichtfinanzsektors

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) hat in ihrem Bericht von 2010 angemahnt, dass die Bundesrepublik Deutschland die generell bestehenden vorbeugenden Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Unternehmen und Berufen außerhalb des Finanzsektors nicht einheitlich umsetzt.⁸ Speziell im Bereich der Güterhändler waren nicht in allen Bundesländern die zuständigen Kontrollbehörden benannt. In NRW ist jetzt das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk als Aufsichtsbehörde für diesen Verpflichtetenkreis bestimmt worden. Derzeit finden verschiedene aufsichtsrechtliche Initiativen mit dem Ziel der Sensibilisierung statt. So wurden über die Verbände Güterhändler (zum Beispiel Juweliere, Autohändler) angeschrieben und über den Stand der Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz befragt. Das LKA NRW steht mit den Aufsichtsbehörden in einem fortlaufenden Kontakt und unterstützt in Form von Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen gegenüber den Verpflichteten die Initiativen im Bereich der Geldwäschrävention.

2.4 Lehrgang Finanzermittlungen im Internet

Durch die zunehmende Bedeutung des Internets zur Begehung von Straftaten sind für die Aufklärung und Aufspürung von Vermögenswerten immer häufiger Ermittlungen in diesem Medium erforderlich. Daraus stellen sich mit Blick auf die rechtlichen, technischen und taktischen Ermittlungsmöglichkeiten auch in den Bereichen der verfahrensunabhängigen und verfahrensintegrierten Finanzermittlungen zahlreiche Fragestellungen. Im Jahr 2012 entwickelte daher das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) auf Initiative des LKA NRW unter Beteiligung einiger Behördenvertreter⁹ ein entsprechendes Fortbildungsangebot. Das im Dezember 2012 erstmals durchge-

⁷ näheres Infos unter: <http://www.fntt.lt/en>

⁸ FATF: Mutual Evaluation Report Executive Summary, Ant-Money Laundering and Combating the Financing Terrorism – GERMANY vom 19.02.2010

⁹ Beteiligt waren Finanzermittler der Polizeipräsidien Köln, Essen und Münster.

führte Seminar „Finanzermittlungen im Internet“ ist nun fester Bestandteil der kriminalfachlichen Fortbildung in NRW.

3 Phänomene

3.1 Krimineller Markt an Strohmannfirmen im Baugewerbe

Die organisierte Form der Schwarzarbeit verursacht dem deutschen Staat jährlich erhebliche finanzielle Schäden. Ein aktuelles Phänomen der Schwarzarbeit sind Strohmannfirmen¹⁰, die gegen Gebühr Abdeckrechnungen über tatsächlich nicht geleistete Bau- oder andere Dienstleistungen in den Verkehr bringen. Die von den Strohmannfirmen gegen Gebühr vertriebenen inhaltlich falschen Rechnungen werden zur Umgehung steuerrechtlicher Verpflichtungen genutzt, denn das beim (Sub-) Unternehmer verbleibende Geld ist nur gemäß dessen Geschäftsunterlagen für eine Leistung ausgezahlt worden. Die Rechnungen werden von den Unternehmen zur Vorlage bei den zuständigen staatlichen Behörden (Finanzamt/Zoll) benötigt, um Zahlungen für tatsächlich nicht erbrachte Leistungen vorzutäuschen. Der (Sub-)Unternehmer kann hierdurch Schwarzgeld zur Auszahlung eigener illegal Beschäftigter generieren und so Aufträge günstiger anbieten.

Wenn die Rechnungskäufer über keinen eigenen Geschäftsbetrieb verfügen und trotzdem Bau- oder Dienstleistungen erbringen, oder anderen Unternehmen entgegen der gesetzlichen Vorschriften zur Unterbindung illegaler Arbeitnehmerüberlassungen¹¹ ihre Baukolonnen ausleihen, handelt es sich um so genannte Kolonnenschieber. Ohne Firmenmantel sind sie im Gegensatz zur Strohmannfirma wirtschaftlich aktiv, führen jedoch Bauaufträge vollständig mit Schwarzarbeitern aus.

Das Modell ist für Auftraggeber interessant, die eine Bauleistung nicht mit eigenen Arbeitskräften durchführen wollen. Der Kolonnenschieber benötigt für sich und seine Arbeiter eine legale Geschäftsidentität, um ein rechtmäßiges Auftreten gegenüber den staatlichen Behörden zu ermöglichen. Daher arbeitet er mit seinen Leuten unter dem Deckmantel der Strohmannfirma. Diese rechnet die Leistung mittels Abdeckrechnung beim Auftraggeber ab.

Der Kolonnenschieber profitiert somit in zweifacher Weise. Er enthält seinen Schwarzarbeitern einen beträchtlichen Teil des tatsächlich zu leistenden Arbeitslohnes vor, indem er die fälligen Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichtet und somit billiger anbieten kann. Gleichzeitig nutzen dessen Arbeiter die Unterstützung durch staatliche Sozialleistungen, da sie über die Strohmannfirma gemeldet sind, wenn auch mit viel zu geringen Entgelten. Dieses Konstrukt schützt unter anderem vor den Baustellenkontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS).

Die Strohmannfirma verschafft somit den Aktivitäten der Kolonnenschieber und deren Schwarzarbeitern den Anschein einer legalen Identität. Die Strohmannfirmen werden scheinbar ordnungsgemäß bei Behörden, Sozialversicherungsträgern und Banken eingerichtet.

Die Zuständigkeit zur Bearbeitung der strafrechtlich relevanten Tathandlungen obliegt unterschiedlichen Ermittlungsbehörden. Eine wirksame Bekämpfung dieses Phänomens setzt daher grundsätzlich ein strategisches und operatives Zusammenwirken von Steuerfahndung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und Polizei voraus.

Daher hat das LKA NRW zu diesem Phänomen ein interdisziplinäres Expertenteam eingerichtet (Arbeitskreis Baugewerbe). Der „Arbeitskreis Bau“ entwickelte ein Informationsskript zu den komplexen strafrechtlichen und ermittlungstechnischen Fragestellungen und erarbeitete einen praxisorientierten Verdachtskriterienkatalog zur Früherkennung bei Firmengründungen sowie von Tathandlungen.

Die erarbeiteten Standards für die Geldwäscheprävention wurden mit Kooperationspartnern des LKA NRW aus dem Bereich der Kreditwirtschaft abgestimmt und führten bereits zu mehreren Geldwäsche-Verdachtsmeldungen.

10 Gemeint ist hier ein Geschäftsbetrieb, der rechtlich existent, wirtschaftlich aber inaktiv ist. Die Behörden der Zollverwaltung und Finanzverwaltung NRW verwenden auch die Begriffe „Scheinfirma oder Servicefirma“.

11 Vgl. hierzu § 1 ff. AÜG (Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz-) in der Fassung vom 20. Dezember 2011.

3.2 Illegaler Onlinehandel mit Arznei- und Betäubungsmitteln

Ein Phänomen mit steigenden Fallzahlen ist die Nutzung des Internets als Handelsplattform für Lifestyle-Produkte: Das Paket mit der „Kräutermischung“ oder dem Potenzmittel kommt bequem per Post. Die Empfänger haben die Bestellung zuvor über das Internet geordert. Entsprechende Händlerseiten finden sich problemlos über Recherchen mit den Standardsuchmaschinen. Der Kaufpreis wird auf ein deutsches Händlerkonto überwiesen. Der Sitz des Händlers befindet sich jedoch nicht selten in den Niederlanden. Die Ware bezieht dieser über das Internet aus Asien. Die Gelder, die auf das deutsche Händlerkonto eingehen, werden durch einen Kurier bar verfügt und weitergeleitet. So unproblematisch wie der Bestellvorgang ist die Bewertung des Inhaltes des Päckchens nicht. In den meisten Fälle unterliegen die Grundstoffe der gelieferten Ware den Bestimmungen des Arzneimittel- teilweise auch des Betäubungsmittelgesetzes.

3.3 Überweisungsbetrug durch Belegfälschung

Der Blick auf die Kontoumsätze zeigt Abbuchungen, die der Inhaber nicht veranlasst hat. Dennoch liegt dem Kreditinstitut ein unterschriebener Überweisungsbeleg vor. Dieser stellt sich bei eingehender Betrachtung jedoch als gefälscht dar. Im Rahmen der Vortaten, die auf Grund von Verdachtsmeldungen erkannt werden, haben Betrugsfälle durch Belegfälschungen in 2012 zugenommen. Die Täter gelangen an die notwendigen Daten, indem sie Post- und Bankbriefkästen aufbrechen oder die Überweisungsträger auf unterschiedliche Art und Weise aus diesen herausfischen. Die Daten werden anschließend verfälscht oder auf neue Formulare übertragen. Die überwiesenen Beträge liegen in der Regel im drei- oder vierstelligen Bereich und werden durch die geschädigten Kreditinstitute auf Konten von Finanzagenten oder tatsächlich nicht existenten Personen überwiesen. Eine örtliche Nähe zwischen dem Wohnort des vermeintlichen Ausstellers der Überweisung und der Filiale, in der die gefälschten Belege eingereicht werden, muss nicht zwingend vorliegen.

4 Gesetzesnovellierungen / Urteile

4.1 Geldwäschegesetz

Zum 29.11.2011 hat der Gesetzgeber für den Kreis der Verpflichteten die Identifizierungsschwelle des GWG für Finanztransfersgeschäfte an die Vorgaben der EU-Zahlungsverkehrsverordnung angepasst. Bareinzahlungen mit dem Zweck, diese auf Drittkonten gutzuschreiben, waren nach dem GWG bis Ende 2011 erst ab 15.000€ identifizierungspflichtig. Nach der Verordnung der Europäischen Union bestand diese Pflicht bereits ab 1.000€¹². Die Verpflichteten nach dem GWG sind zudem gehalten, gegenüber bestimmten exponierten Personengruppen erweiterte Sorgfaltspflichten zu beachten. Hierzu gehört neben der Abklärung des Status als „Politisch Exponierte Person“ (PeP) in bestimmten Fällen auch die dauerhafte Überwachung der Geschäftsbeziehung¹³.

Im Jahr 2012 fanden auf Bundesebene Initiativen zur Novellierung des Geldwäschegesetzes (GWG) statt. Diskutiert wurde die Aufnahme von Lotteriede- und Sportwettenanbieter in den Kreis der Verpflichteten, um auch in diesen Branchen dem Missbrauch durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entgegenzuwirken. In den Vorbereitungen waren Vertreter des LKA NRW einbezogen. Am 18.02.2013 traten die Gesetzesnovellierungen schließlich in Kraft. Veranstalter und Vermittler von Sportwetten und Lotteriedeangeboten unterliegen jetzt den Vorschriften des GWG. Sie sind verpflichtet, entsprechende Sorgfaltspflichten zur Identifizierung ihrer Kunden und zur Transparenz der Zahlungsströme einzuleiten und Verdachtsfälle zu melden¹⁴.

¹² Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 4/2012 (GW).

¹³ Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 1/2012 (GW).

¹⁴ Vgl. § 9 a-c GWG.

4.2 Schadenersatz bei leichtfertiger Geldwäsche

Regelmäßig werben Betrüger per E-Mail Personen an, die ihr Konto für den Zahlungsverkehr zur Verfügung stellen. In einem dem Urteil¹⁵ zu Grunde liegenden Fall verfügten die Täter in der Folgezeit mittels Onlinezugangsberechtigung über die eingehenden Gelder. Die eigentlichen Kontoinhaber, die somit als Finanzagenten tätig wurden, hatten keine Kenntnis, dass die Zahlungen der Geschädigten aus Betrugsstraftaten stammten. Sie machen sich aber der leichtfertigen Geldwäsche strafbar. Neben diesem strafrechtlichen Aspekt bestätigt der Bundesgerichtshof nun, dass die Geschädigten zudem zivilrechtlich Schadenersatz vom Kontoinhaber beanspruchen können. Das Gericht führt aus, dass der Straftatbestand der Geldwäsche auch den Schutz des Vermögens des Geschädigten im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB bezwecke. Daher habe der Kontoinhaber dem Geschädigten den entstandenen Schaden zu ersetzen.

5 Ausblick

In NRW ist das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk unter anderem für den Kreis der Güterhändler als Aufsichtsbehörde bestimmt worden. Die Verantwortung zur Durchführung entsprechender Kontrollmaßnahmen liegt bei den Bezirksregierungen. Ziel dieser Kontrollen ist die Überprüfung, ob Güterhändler den Bestimmungen des GWG folgen (unter anderem Identifizierungs- und Meldepflichten). Der Nachweis einer strafrechtlich relevanten Handlung ist wie auch bei den Banken und Kreditinstituten Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Derzeit finden Diskussionen statt, inwieweit diese Kontrollaufgaben von den Kommunen wahrgenommen werden können. Die Aufsichtsbehörden haben damit begonnen, die Güterhändler verstärkt für die Vorschriften des GWG und den damit verbundenen Pflichten zu sensibilisieren. Es ist damit zu rechnen, dass dieser Verpflichtetenkreis vermehrt als Melder in Erscheinung tritt.

Das zweite Augenmerk im Rahmen der Geldwäschebekämpfung lag in 2012 auf den Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen im Internet. Eine Gesetzesinitiative führte dazu, dass sie zu Beginn des Jahres 2013 als Verpflichtete in das Geldwäschegesetz aufgenommen wurden und sich die Gruppe der Meldepflichtigen damit noch einmal erweiterte.

Aufgrund der Erweiterung des Verpflichtetenkreises durch die genannten Gesetzesnovellierungen, die derzeit durchgeführten Sensibilisierungsmaßnahmen und der Vielzahl von Gewerbetreibenden und Firmen ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Verdachtsmeldungen auch in 2013 noch weiter ansteigen wird.

¹⁵ Urteil vom 19.12.2012, Az. VIII 302/11

Anlagen

Anlage 1 Tabellen Verdachtsmeldungen

Tabelle 1: Eingangszahlen Verdachtsmeldungen

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Ermittlungsverfahren nach:										
Verdachtsmeldungen gem. § 11 Gw G	1 479	1 714	1 775	2 154	1 860	1 602	1 902	2 258	2 703	2 813
Verdachtsmeldungen gem. § 31b AO	1	16	2	1	14	31	20	28	18	19
Bargeldkontrollen gem. § 12a ZollVG	13	18	12	7	7	7	8	12	10	5
sonstigen Geldw äschehinw eisen (ohne §§ 31b AO, 12a ZollVG)	16	20	2	1	-	6	7	2	3	6
Gesamthinweise Geldw äsche	1 509	1 768	1 791	2 163	1 881	1 646	1 937	2 300	2 734	2 843

Tabelle 2: Anzahl der bearbeiteten Verdachtsmeldungen

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamthinw eise Geldw äsche	1 509	1 768	1 791	2 163	1 881	1 646	1 937	2 300	2 734	2 843
Überhang aus dem Vorjahr	576	421	359	268	332	276	259	168	182	189
Insgesamt	2 085	2 189	2 150	2 431	2 213	1 922	2 196	2 468	2 916	3 032
davon:										
nicht abgeschlossen	421	359	268	332	276	259	168	182	189	116
abgeschlossen	1 664	1 830	1 882	2 099	1 937	1 663	2 028	2 286	2 727	2 916

Tabelle 3: Ermittlungsergebnisse

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Verfahren abgeschlossen	1 664	1 830	1 882	2 099	1 937	1 663	2 028	2 286	2 727	2 916
Einstellungsvorschlag an StA	1 112	1 291	1 386	1 281	848	834	817	756	1 094	1 435
Grund:										
kein hinreichender Tatverdacht	957	1 240	1 344	1 234	801	765	763	693	1 056	1 401
keine Straftat	155	51	42	47	47	69	54	63	38	34
Abgabe an andere Behörden	552	539	496	818	1 089	829	1 211	1 530	1 633	1 481
Delikt:										
Geldw äsche	12	3	31	251	462	204	500	667	719	472
davon:										
Finanzagenten	x	x	16	223	436	170	425	550	631	400
Betrug	278	350	280	352	291	285	367	443	582	648
Verstoß gg. Abgabenordnung	115	24	59	79	154	170	214	275	192	120
Insolvenzdelikt	8	7	6	15	17	33	30	20	16	30
Verstoß gg. BtMG	11	39	26	18	34	32	18	18	28	30
Verstoß gg. Arzneimittelgesetz	x	x	x	x	-	3	-	5	5	9
Urkundenfälschung	13	36	31	27	25	21	15	10	17	35
Untreue	8	12	8	9	22	13	11	21	14	21
unerlaubtes Glücksspiel	-	3	2	3	5	4	10	2	2	-
Diebstahl	6	8	6	6	6	4	4	10	7	16
Hehlerei	7	7	11	5	7	9	1	3	4	6
illegale Beschäftigung	x	x	x	x	1	4	3	7	3	5
Staatsschutzdelikt	11	5	5	2	12	4	5	6	8	14
sonstige Delikte	83	45	31	51	53	43	33	43	36	75

x = Wert wurde nicht erhoben; - = keine Verfahren

Tabelle 4: Meldeverhalten nach Verpflichteten

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Verdachtsmeldungen (§ 11 GwG)	1 479	1 714	1 775	2 154	1 860	1 602	1 902	2 258	2 703	2 813
Kreditinstitute	1 372	1 364	1 457	1 745	1 483	1 344	1 723	2 045	2 396	2 419
private Geschäftsbanken	636	575	602	707	566	549	776	910	1 221	1 101
Sparkassen, Girozentrale	579	604	680	824	668	601	743	886	923	1 025
Genossenschaftsbanken	143	167	150	186	215	181	190	236	242	275
Deutsche Bundesbank	13	18	23	27	31	12	14	5	4	4
sonstige Kreditinstitute	1	-	2	1	3	1	-	8	6	14
Versicherungsunternehmen	7	15	12	10	18	12	14	22	32	26
Finanzdienstleistungsinstitute	96	323	303	392	340	235	152	178	257	333
Finanzunternehmen	1	-	1	4	11	2	-	4	2	8
Investmentaktiengesellschaft	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-
Spielbanken	2	2	-	2	-	-	1	-	2	5
Behörden (§ 14 GwG)	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2
andere Verpflichtete	1	10	2	1	7	9	12	9	12	20
sonstige Geldwäschehinweise	30	54	16	9	21	44	35	42	31	30
Privatpersonen	1	2	1	1	-	-	2	1	1	2
Finanzbehörden (§ 31b AO)	1	16	2	1	14	31	20	28	18	19
Bargeldkontrollen (§ 12a ZollVG)	13	18	12	7	7	7	8	12	10	5
Sonstige	15	18	1	-	-	6	5	1	2	4
Gesamthinweise Geldwäsche	1 509	1 768	1 791	2 163	1 881	1 646	1 937	2 300	2 734	2 843

- = keine Verdachtsmeldungen

Tabelle 5: Meldeverhalten der anderen Verpflichteten gemäß Tabelle 4

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
andere Verpflichtete	7	9	12	9	12	20
Rechtsanwälte	2	-	4	4	3	2
Rechtsbeistände	-	-	-	-	-	-
Notar	-	-	1	-	-	-
Patentanwälte	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsprüfer	-	1	-	-	-	-
vereidigter Buchprüfer	-	-	-	-	-	-
Steuerberater	-	-	1	-	-	-
Steuerbevollmächtigter	-	-	-	-	-	-
Immobilienmakler	-	2	-	2	-	-
sonstiger Gewerbetreibender	5	5	4	2	9	18
Kammer	-	1	2	1	-	-

Anlage 2 Tabellen Vermögensabschöpfung

Tabelle 6: Sicherungssummen der Polizei NRW (in Tausend Euro)
(in Klammern ab 2005: Anzahl der Verfahren, in denen Vermögenswerte gesichert wurden)¹⁶

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Polizeipräsidien	49 122 x	43 657 x	33 269 (736)	26 956 (628)	28 153 (598)	37 919 (606)	30 782 (527)	36 791 (608)	37 890 (466)	27 018 (466)
Landratsbehörden	13 848 x	11 046 x	9 830 (406)	7 611 (436)	8 977 (471)	5 894 (431)	7 399 (415)	6 175 (367)	7 690 (318)	4 891 (246)
Zwischensumme	62 970 x	54 703 x	43 100 (1 142)	34 567 (1 064)	37 130 (1 069)	43 812 (1 037)	38 181 (942)	42 966 (975)	45 580 (784)	31 909 (712)
LKA NRW	6 299 x	5 420 x	2 587 (3)	10 420 (14)	5 463 (7)	3 354 (8)	5 447 (21)	4 115 (19)	4 472 (15)	5 148 (28)
GESAMT	69 270	60 123	45 686	44 987	42 593	47 167	43 628	47 081	50 053	37 057
Land Nordrhein-Westfalen	x	x	(1 145)	(1 078)	(1 076)	(1 045)	(963)	(994)	(799)	(740)
Sonderfälle	x x	x x	x x	x x	25 726 (40)	770 (17)	9 373 (22)	29 591 (18)	1 639 (12)	1 802 (10)
Land Nordrhein-Westfalen (einschl. Sonderfälle)	69 270 x	60 123 x	45 686 (1 145)	44 987 (1 078)	68 319 (1 116)	47 937 (1 062)	53 001 (985)	76 672 (1 012)	51 692 (811)	38 859 (750)

X = Wert wurde nicht erhoben

¹⁶ bis einschließlich 2004 wurde die Anzahl der Schuldner erfasst

Tabelle 7: Sicherungssummen der Polizeipräsidien (in Tausend Euro)
(in Klammern ab 2005: Anzahl der Verfahren, in denen Vermögenswerte gesichert wurden)¹⁷

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Aachen	1 123	948	1 945	463	1 157	5 601	1 001	700	2 728	516
	x	x	(31)	(39)	(32)	(32)	(28)	(27)	(30)	(39)
Bielefeld	505	1 746	1 379	848	702	930	673	1 117	797	631
	x	x	(14)	(11)	(10)	(24)	(19)	(13)	(11)	(9)
Bochum	2 852	777	1 061	1 179	1 271	1 262	2 749	250	1 624	227
	x	x	(19)	(11)	(16)	(21)	(25)	(14)	(11)	(12)
Bonn	601	1 100	1 153	2 158	1 658	1 169	2 231	2 220	1 108	1 127
	x	x	(60)	(38)	(29)	(38)	(24)	(34)	(29)	(33)
Dortmund	12 311	4 347	3 258	1 192	3 917	4 606	2 189	2 085	1 050	1 638
	x	x	(70)	(22)	(35)	(25)	(28)	(47)	(18)	(34)
Duisburg	3 493	1 464	1 224	499	632	7 191	2 319	457	816	1 028
	x	x	(25)	(35)	(28)	(39)	(35)	(28)	(28)	(40)
Düsseldorf	1 278	7 276	3 949	2 476	3 612	546	1 263	1 445	2 377	396
	x	x	(96)	(89)	(113)	(57)	(55)	(47)	(36)	(16)
Essen	8 317	6 540	2 127	4 963	2 895	3 885	2 016	16 401	1 903	2 946
	x	x	(69)	(106)	(68)	(88)	(65)	(89)	(43)	(38)
Gelsenkirchen	29	567	114	616	109	241	4	839	757	1 075
	x	x	(2)	(4)	(4)	(16)	(2)	(9)	(14)	(22)
Hagen	1 268	1 260	337	170	255	2 322	770	335	5 656	1 889
	x	x	(14)	(16)	(22)	(11)	(18)	(25)	(16)	(16)
Hamm	73	339	400	838	488	394	41	190	123	55
	x	x	(13)	(8)	(15)	(22)	(12)	(12)	(18)	(7)
Köln	11 620	5 378	6 079	4 600	4 288	4 300	7 625	5 336	10 972	12 425
	x	x	(81)	(61)	(49)	(58)	(65)	(81)	(65)	(67)
Krefeld	1 908	4 325	1 460	2 343	672	122	550	431	784	365
	x	x	(9)	(13)	(26)	(24)	(14)	(12)	(15)	(10)
Mönchengladbach	552	2 042	533	194	1 111	338	654	526	726	170
	x	x	(77)	(40)	(43)	(35)	(34)	(44)	(24)	(12)
Münster	1 114	3 094	3 226	3 254	1 471	3 650	1 029	2 113	2 559	969
	x	x	(30)	(30)	(35)	(36)	(16)	(24)	(32)	(26)
Oberhausen	130	114	166	423	149	410	1 795	208	248	45
	x	x	(12)	(47)	(27)	(26)	(23)	(19)	(16)	(18)
Recklinghausen	630	1 833	2 804	972	760	718	2 378	549	2 140	657
	x	x	(33)	(36)	(22)	(39)	(27)	(28)	(26)	(22)
Wuppertal	1 319	507	2 056	1 095	3 007	232	1 494	1 590	1 523	857
	x	x	(81)	(58)	(24)	(15)	(37)	(55)	(34)	(45)
GESAMT	49 122	43 657	33 269	28 285	28 153	37 919	30 782	36 791	37 890	27 018
	x	x	(736)	(664)	(598)	(606)	(527)	(608)	(466)	(466)

X = Wert wurde nicht erhoben

¹⁷ bis einschließlich 2004 wurde die Anzahl der Schuldner erfasst

Tabelle 8: Sicherungssummen der Landratsbehörden (in Tausend Euro)
(in Klammern ab 2005: Anzahl der Verfahren, in denen Vermögenswerte gesichert wurden)¹⁸

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Borken	2 314	532	612	297	628	355	383	355	567	367
	x	x	(28)	(26)	(68)	(52)	(48)	(46)	(42)	(33)
Coesfeld	98	69	522	174	335	738	332	282	862	188
	x	x	(27)	(29)	(31)	(31)	(33)	(30)	(30)	(19)
Düren	168	193	198	21	137	8	117	61	51	113
	x	x	(6)	(8)	(12)	(7)	(12)	(13)	(13)	(18)
Ennepe-Ruhr	59	56	45	12	429	33	166	6	133	31
	x	x	(8)	(4)	(11)	(8)	(12)	(4)	(3)	(2)
Euskirchen	515	485	1	173	37	107	107	144	41	17
	x	x	(1)	(8)	(3)	(9)	(7)	(2)	(4)	(1)
Gütersloh	124	185	462	39	47	186	83	-	-	167
	x	x	(6)	(3)	(5)	(10)	(1)	-	-	(7)
Heinsberg	1 021	-	539	368	-	234	1 447	313	307	190
	x	x	(31)	(23)	-	(28)	(38)	(18)	(18)	(8)
Herford	42	157	241	15	49	86	48	4	25	58
	x	x	(27)	(16)	(14)	(17)	(11)	(4)	(12)	(15)
Hochsauerlandkreis	642	182	225	34	4	97	115	103	336	135
	x	x	(27)	(10)	(5)	(7)	(6)	(4)	(3)	(1)
Höxter	218	102	5	1	169	-	-	-	-	12
	x	x	(2)	(1)	(4)	-	-	-	-	(1)
Kleve	1 165	2 227	940	448	624	342	156	132	173	182
	x	x	(6)	(23)	(13)	(8)	(5)	(6)	(8)	(7)
Lippe	191	-	98	100	479	238	4	25	88	195
	x	x	(6)	(7)	(10)	(8)	(2)	(6)	(7)	(5)
Märkischer Kreis	55	291	658	101	209	248	502	234	132	86
	x	x	(10)	(13)	(19)	(9)	(13)	(19)	(15)	(10)
Mettmann	33	391	99	82	216	103	35	692	362	281
	x	x	(7)	(13)	(7)	(11)	(11)	(12)	(5)	(11)
Minden-Lübbecke	1 473	76	131	52	289	171	66	190	243	126
	x	x	(6)	(5)	(14)	(16)	(12)	(15)	(14)	(14)
Oberbergischer Kreis	12	-	804	24	109	106	31	13	77	()
	x	x	(8)	(7)	(7)	(10)	(7)	(7)	(7)	()
Olpe	5	221	295	66	-	1	-	39	-	()
	x	x	(5)	(2)	-	(1)	-	(2)	-	()
Paderborn	360	102	122	94	299	296	107	365	643	51
	x	x	(12)	(18)	(22)	(22)	(21)	(20)	(17)	(10)
Rheinisch-Bergischer Kreis	111	177	56	-	247	128	308	345	578	139
	x	x	(5)	-	(13)	(13)	(9)	(22)	(12)	(8)
Rhein-Erft Kreis	281	567	251	1 341	823	627	1 369	327	185	470
	x	x	(21)	(49)	(40)	(35)	(41)	(24)	(13)	(20)
Rhein-Kreis Neuss	486	394	519	894	536	184	87	850	65	37
	x	x	(39)	(30)	(29)	(32)	(28)	(21)	(24)	(16)
Rhein-Sieg Kreis	495	1 160	59	49	1 636	120	48	61	5	()
	x	x	(10)	(9)	(27)	(7)	(6)	(7)	(1)	()
Siegen-Wittgenstein	277	1 615	483	284	41	195	418	498	235	234
	x	x	(20)	(10)	(4)	(10)	(9)	(8)	(8)	(7)
Soest	5	26	548	240	329	158	161	213	391	58
	x	x	(12)	(13)	(20)	(6)	(17)	(14)	(17)	(8)
Steinfurt	38	487	851	470	51	133	130	335	632	406
	x	x	(19)	(9)	(9)	(16)	(16)	(12)	(15)	(12)
Unna	284	196	224	266	85	244	33	166	1 319	204
	x	x	(11)	(11)	(5)	(5)	(7)	(12)	(5)	(6)
Viersen	1 393	239	587	346	353	201	336	70	84	520
	x	x	(24)	(6)	(21)	(11)	(7)	(5)	(4)	(1)
Warendorf	315	288	90	192	183	171	106	95	91	101
	x	x	(8)	(26)	(25)	(19)	(12)	(10)	(7)	(5)
Wesel	1 666	629	163	100	637	382	705	257	65	520
	x	x	(14)	(21)	(33)	(23)	(24)	(24)	(14)	(1)
GESAMT	13 848	11 046	9 830	6 282	8 977	5 894	7 399	6 175	7 690	4 891
	x	x	(406)	(400)	(471)	(431)	(415)	(367)	(318)	(246)

X = Wert wurde nicht erhoben; - = keine Sicherung bzw. keine Verfahren

¹⁸ bis einschließlich 2004 wurde die Anzahl der Schuldner erfasst

Tabelle 9: Sicherungssummen nach Deliktsbereichen / Verwaltungsrecht (in Tausend Euro)
(in Klammern: Anzahl der Schuldner)¹⁹

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Betrug	22 069	32 172	13 722	12 424	9 298	21 196	16 069	11 424	14 651	11 700
	x	x	(226)	(180)	(146)	(180)	(180)	(195)	(144)	(130)
BtmG	3 472	4 733	4 222	3 778	4 543	4 460	5 908	4 186	4 308	4 575
	x	x	(517)	(493)	(494)	(497)	(452)	(431)	(362)	(323)
Diebstahl	9 576	6 893	4 596	6 075	2 857	3 948	6 383	3 632	2 827	2 896
	x	x	(237)	(261)	(170)	(232)	(210)	(179)	(153)	(122)
Erpressung	28	984	873	2 766	277	3	119	90	60	258
	x	x	(12)	(6)	(7)	(3)	(8)	(11)	(8)	(5)
Geldfälschung	64	18	30	41	5	45	34	4	34	
	x	x	(1)	(4)	(1)	(4)	(2)	(1)	(8)	()
Geldwäsche	3 001	782	2 678	1 906	2 169	1 344	1 471	6 786	200	559
	x	x	(26)	(18)	(19)	(12)	(19)	(28)	(14)	(15)
Hehlerei	15 451	1 771	3 426	1 487	4 582	1 336	1 389	1 916	1 451	4 707
	x	x	(47)	(77)	(54)	(41)	(30)	(47)	(25)	(24)
Insolvenzdelikt	38	-	1 282	8	28	37	197	19	5 671	240
	x	x	(1)	(2)	(1)	(1)	(4)	(1)	(2)	(3)
Korruption	2 391	712	692	1 302	217	119	1 351	1 260	1 099	312
	x	x	(8)	(6)	(5)	(2)	(18)	(11)	(8)	(1)
Menschenhandel	35	155	249	205	1 681	51	6	145	19	215
	x	x	(2)	(10)	(13)	(8)	(2)	(7)	(1)	(3)
OWiG	3	-	22	-	-	-	-	2	-	
	x	x	(2)	-	-	-	-	(1)	-	()
Raub	2 582	1 955	1 617	125	276	154	1 109	401	382	677
	x	x	(34)	(18)	(23)	(17)	(32)	(34)	(18)	(24)
Staatschutzdelikt	-	-	1	25	-	-	-	-	-	
	x	x	(1)	(1)	-	-	-	-	-	()
Steuerdelikt	2 729	1 262	3 935	496	1 295	1 989	689	2 233	4 184	218
	x	x	(35)	(5)	(6)	(16)	(10)	(12)	(27)	(6)
Tötungsdelikt	18	25	-	4	4	6	-	114	6	40
	x	x	-	(2)	(2)	(1)	(1)	(2)	(1)	(3)
Umweltdelikt	31	-	4	-	1 169	428	-	-	-	
	x	x	(1)	-	(2)	(3)	-	-	-	()
Unerl.Glücksspiel	1 350	213	1 221	1 857	3 670	195	96	8 176	360	2
	x	x	(20)	(19)	(42)	(15)	(16)	(69)	(17)	(2)
Unterschlagung	1 207	717	1 536	1 883	742	4 810	2 790	1 737	1 808	433
	x	x	(48)	(54)	(50)	(51)	(45)	(25)	(36)	(11)
Untreue	3 486	2 549	2 244	7 529	8 238	5 887	4 392	4 637	11 688	9 433
	x	x	(27)	(42)	(30)	(38)	(27)	(25)	(24)	(10)
Urkundendelikt	306	2	1 099	-	8	16	378	27	-	4
	x	x	(11)	-	(2)	(2)	(5)	(3)	-	(2)
Verbreitung Pornographie	21	40	44	19	36	30	39	32	22	x
	x	x	(57)	(25)	(60)	(45)	(56)	(52)	(36)	x
WaffenG	11	6	3	1	4	143	1	11	2	
	x	x	(1)	(2)	(2)	(7)	(1)	(1)	(2)	()
Zuhälterei	4	-	-	23	62	38	-	1	7	x
	x	x	-	(1)	(6)	(1)	-	(1)	(1)	x
Sonstige	1 396	5 134	2 191	3 013	1 418	921	1 170	248	740	501
	x	x	(54)	(70)	(58)	(32)	(27)	(18)	(29)	(37)
Polizeirecht	-	-	-	22	12	11	35	-	534	285
	x	x	-	(1)	(1)	(1)	(2)	-	(23)	(20)
Gesamt	69 270	60 123	45 687	44 989	42 593	47 167	43 628	47 081	50 053	37 057
	x	x	(1 368)	(1 297)	(1 194)	(1 209)	(1 147)	(1 154)	(939)	(741)

X = Wert wurde nicht erhoben; - = keine Sicherung bzw. keine Verfahren

¹⁹ bis einschließlich 2004 wurde die Anzahl der Schuldner erfasst

Tabelle 10: Sicherungssummen nach Sicherungszweck (in Tausend Euro)

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Verfall / Einziehung	12 896	11 632	13 374	12 591	16 660	9 378	10 938	16 152	8 205	6 810
Verfall	9 839	10 967	10 902	10 948	14 217	7 452	8 661	15 089	7 542	6 003
Einziehung	3 057	664	2 472	1 643	2 442	1 927	2 277	1 063	663	807
Rückgewinnung	56 374	48 491	32 313	32 374	25 921	37 750	32 633	30 642	41 314	29 961
Finanzamt	3 325	7 034	1 470	1 353	743	695	608	2 003	2 323	2 112
Sonst. staatl. Einrichtungen	1 648	416	3 908	1 920	855	2 052	3 879	1 284	9 290	381
Private	51 401	41 042	26 934	29 101	24 324	35 003	28 146	27 356	29 701	27 468
Polizeirecht	-	-	-	22	12	39	57	287	534	285
GESAMT	69 270	60 123	45 686	44 987	42 593	47 167	43 628	47 081	50 053	37 057

Tabelle 11: Sicherungssummen nach Art der Vermögenswerte (in Tausend Euro)

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Bargeld	6 199	5 241	6 884	4 683	4 864	9 943	4 035	8 330	6 181	5 315
Bew egliche Sachen (ohne Bargeld)	17 670	15 895	17 509	17 285	14 131	17 837	14 677	9 866	13 757	11 136
Forderungen und sonst. Vermögensrechte	32 946	22 001	12 024	14 318	11 884	11 843	11 425	10 992	10 830	10 744
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12 454	16 986	9 269	8 701	11 715	7 543	13 491	17 893	19 284	9 863
GESAMT	69 270	60 123	45 686	44 987	42 593	47 167	43 628	47 081	50 053	37 057

Tabelle 12: Sonderfälle²⁰

Behörde	Sicherungen	Verfahren	Sonderfälle		Gesamt	
			Sicherungen	Verfahren	Sicherungen	Verfahren
Aachen	516	39	-	-	516	39
Bielefeld	631	9	-	-	631	9
Bochum	227	12	-	-	227	12
Bonn	1 127	33	-	-	1 127	33
Borken	367	33	-	-	367	33
Coesfeld	188	19	-	-	188	19
Dortmund	1 638	34	-	-	1 638	34
Duisburg	1 028	40	-	-	1 028	40
Düren	113	18	-	-	113	18
Düsseldorf	396	16	189	1	585	17
Ennepe-Ruhr	31	2	-	-	31	2
Essen	2 946	38	-	-	2 946	38
Euskirchen	17	1	-	-	17	1
Gelsenkirchen	1 075	22	-	-	1 075	22
Gütersloh	167	7	-	-	167	7
Hagen	1 889	16	-	-	1 889	16
Hamm	55	7	-	-	55	7
Heinsberg	190	8	-	-	190	8
Herford	58	15	-	-	58	15
Hochsauerlandkreis	135	1	-	-	135	1
Höxter	12	1	-	-	12	1
Kleve	182	7	-	-	182	7
Köln	12 425	67	47	2	12 472	69
Krefeld	365	10	-	-	365	10
Lippe (Detmold)	195	5	21	1	217	6
Märkischer Kreis (Lüdenscheid)	86	10	-	-	86	10
Mettmann	281	11	-	-	281	11
Minden-Lübbecke	126	14	-	-	126	14
Mönchengladbach	170	12	-	-	170	12
Münster	969	26	-	-	969	26
Oberbergischer Kreis	-	-	-	-	-	-
Oberhausen	45	18	-	-	45	18
Olpe	-	-	-	-	-	-
Paderborn	51	10	9	4	60	14
Recklinghausen	657	22	-	-	657	22
Rheinisch-Bergischer Kreis	139	8	-	-	139	8
Rhein-Erft Kreis (Bergheim)	470	20	-	-	470	20
Rhein-Kreis Neuss	37	16	-	-	37	16
Rhein-Sieg Kreis	-	-	-	-	-	-
Siegen-Wittgenstein	234	7	-	-	234	7
Soest	58	8	-	-	58	8
Steinfurt	406	12	-	-	406	12
Unna	204	6	-	-	204	6
Viersen	520	1	-	-	520	1
Warendorf	101	5	-	-	101	5
Wesel	520	1	-	-	520	1
Wuppertal	857	45	-	-	857	45
LKA NRW	5 148	28	1 536	2	6 684	30
GESAMT	37 057	740	1 802	10	38 859	750

- = keine Sicherung bzw. keine Verfahren

²⁰ Sonderfall: Sachverhalte, in denen Vermögensermittlungen durch die Finanzermittler der Polizei NRW durchgeführt werden, eine Vermögensabschöpfung jedoch durch Dritte (z.B. Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung) erfolgt.

Anlage 3 Sachverhaltsdarstellungen

Nachfolgend werden beispielhafte Sachverhalte aus dem Bereich der Finanzermittlungen vorgestellt. Es werden Anhaltspunkte, die Verachtsmomente begründen können, und Modi Operandi genannt. Sie sind fallbezogen nicht isoliert zu betrachten, sondern können im Zusammenspiel einen Geldwäscheverdacht begründen. Sie sollen den Geldwäschebeauftragten der Verpflichteten dazu dienen, ihre Verdachtsgenerierung zu optimieren.

Verstoß gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz

Im Dezember 2011 meldete ein im Rheinland ansässiges Kreditinstitut einen Kunden, der über ein Konto, das er ausschließlich durch Bareinzahlungen speiste, Laborbedarf bestellte. Die Person tauschte häufiger im vierstelligen Bereich kleine Banknoten in große um. Erste Ermittlungen beim LKA NRW, Dez. 13, ergaben, dass der Beschuldigte über das verdächtige Konto Einkäufe von Chemikalien abwickelte, die als Grundstoffe zur Amphetaminzubereitung genutzt werden können. Außerdem lagen gegen den Kontoinhaber bei der örtlichen Polizeidienststelle Erkenntnisse wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz vor.

Die Staatsanwaltschaft gab die weitere Sachbearbeitung, die nun im Rahmen einer Ermittlungskommission erfolgte, an die örtlich zuständige Dienststelle für Organisierte Kriminalität ab. Die ermittelnden Beamten nahmen im Juni 2012 insgesamt sieben Personen fest, fanden ein Labor zur Herstellung von Amphetamin und stellten Chemikalien und Amphetamin in erheblichem Umfang sicher.

Am Einsatztag beschlagnahmten die eingesetzten Kräfte schließlich Bargeld (50.129 €), Schmuck (zwei Uhren á 500 €) und zwei Fahrzeuge (ein Motorrad Harley Davidson 5.050 € und ein Pkw Mercedes 15.000 €) bei sechs Schuldnern. Außerdem erfolgte zu Zwecken der Einziehung die Sicherstellung von fünf Fahrzeugen sowie Waffen unterschiedlichster Art im Gesamtwert von 100.000,-€.

Verdachtskriterien

- Umtausch von kleinen Banknoten in große
- Kontodeckung durch Bareinzahlungen
- keine Lebenshaltungskosten bei den Kontoumsätzen
- Verwendungszweck der Umsätze

Betrug und Urkundenfälschung

Im November 2006 verurteilte ein Gericht einen deutschen Staatsangehörigen zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe. Um dem Strafantritt zu entgehen fälschte er einen Totenschein auf seine Person. Das Standesamt trug sein Ableben in das Personenstandsregister ein. In der Folgezeit fertigte er mit selbst hergestellten Stempeln und Dienstsiegeln diverse Personaldokumente und amtliche Bescheinigungen. Diese nutzte er, um mit verschiedensten fiktiven Peronalien diverse Konten zu eröffnen und Versicherungen abzuschließen. Er generierte über diese Konten und aus diesen Verträgen Gelder, mit denen er seinen Lebensunterhalt bestritt. Unter anderem reichte er Ende April 2007 mit dem Hinweis, dass er Anwalt sei, 17 gefälschte und unberechtigt unterzeichnete Überweisungsträger von Rechtsanwaltskanzleien ein, um die Gelder auf eines der Konten gutschreiben zu lassen.

Im Mai 2007 meldete er sich als selbständiger Heilpraktiker bei der Berufsgenossenschaft an. Die Mitgliedsbeiträge überwies er für 2008 zunächst von einem Konto eines norddeutschen, dann eines belgischen Kreditinstitutes. Im Juli 2009 wurde der Berufsgenossenschaft mitgeteilt, dass der Versicherungsnehmer bei einem Verkehrsunfall (Wegeunfall) verstorben sei. Der Beschuldigte übermittelte eine gefälschte Todesbescheinigung, eine gefälschte Sterbeurkunde und gefälschte Schreiben von belgischen Behörden. Ebenfalls reichte er eine Bestatterrechnung einer nicht existenten Firma ein. Eine gefälschte Heiratsurkunde diente dazu, eine Ehe vorzutäuschen. Auf das Konto der nicht existenten Ehefrau ging bis ins Jahr 2011 eine monatliche Rentenzahlung der Berufsgenossenschaft über 2.400,-€ ein. Der Schaden der Berufsgenossenschaft beläuft sich auf 88.366,-€.

In einem weiteren Fall verwendete die Person eine weitere Alias-Personalie und schloss eine Single-Haftpflichtversicherung ab. Sie täuschte dann einen Verkehrsunfall, bei dem sie ein Kind verletzt haben wollte, vor. Die Versicherung zahlte zunächst Schmerzensgeld auf das angebliche Konto der vermeintlichen Eltern, das der Beschuldigte unter Alias-Personalien eröffnet hatte. Eine weitere Zahlung erfolgte, als der „Versicherungsnehmer“ sogar den Tod des nicht existenten Kindes anzeigte.

Im März 2012 gelang die Festnahme des Beschuldigten. In seiner Wohnung und einem angemieteten Bankschließfach fanden sich umfangreiches Beweismaterial und 75.600,-€ Bargeld. Weitere Betrugs-taten können nicht ausgeschlossen werden.

Verdachtskriterien

- Benutzen von Dokumenten mit Fälschungsmerkmalen
- Einreichen von Bescheinigungen nicht existenter Firmen
- zeitliche Nähe zwischen Abschluss und nicht unerheblichem Schadensereignis

Barkauf eines hochwertigen PKW

Ein Autohaus meldete den Barkauf eines hochwertigen PKW im Wert von 45.000 €. Der Neukunde zahlte den Betrag in kleinen Einheiten. Das gestückelte Geld bestand aus verschiedenen Einhundert-, Zwanzig- und Zehn-Euronoten. Dem Kundenberater fiel auf, dass der nervös wirkende und anscheinend unter Zeitdruck stehende Neukunde erst nach mehrfachem Zögern bereit war, ein gültiges Personaldokument vorzulegen. Das Fahrzeug sollte unmittelbar mit dem mitgebrachten Ausfuhrkennzeichen nach Frankreich überführt werden.

Ermittlungen über die französischen Behörden führten zu dem Ergebnis, dass die Person in Frankreich bereits wegen des Handels mit Betäubungsmitteln und Handel mit Waffen in Erscheinung getreten war. Mit einem anderen Fahrzeug der gemeldeten Person wurden bereits Betäubungsmittel transportiert. Die Erkenntnisse wurden den französischen Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt.

Verdachtskriterien

- Kunde verweigert Identifizierung
- Kunde veranlasst Barzahlung mit gestückelten Geldscheinen
- Kunde bringt Ausfuhrkennzeichen zum ersten Verkaufsgespräch mit
- unmittelbare Überführung des Fahrzeuges ins Ausland

Bekämpfung der internationalen OK - Baumafia

Verschiedene Kreditinstitute stellten auf Grund von Firmenkontoeröffnungen für Unternehmen, die offensichtlich im Baugewerbe tätig waren, mehrere Verdachtsmeldungen. Kurz nach Eröffnung verzeichneten die Konten regelmäßige höhere Geldeingänge, die die Beschuldigten kurz nach Eingang größtenteils bar verfügten. Zahlungen an die Finanzbehörden fanden nur in marginalem Maße oder gar nicht statt. Ermittlungen ergaben, dass es sich bei den eingehenden Zahlungen zumeist um Gelder aus Scheinrechnungen handelte. Für die Gewerke, die die Beschuldigten in Rechnung stellten, wurden tatsächlich keine Leistungen erbracht. Zudem generierten sie im Rahmen des Vorsteuerbetruges unrechtmäßig Steuerrückerstattungen. Die bar verfügten Gelder dienten der Zahlung als Schwarzgeld an die Arbeitnehmer, die auf den Baustellen tätig waren.

Verdachtskriterien

- hohe Zahlungseingänge mit zeitnahen hohen Barverfügungen
- keine typischen Umsätze eines Geschäftskontos im Baugewerbe (Finanzamt, Gehälter, Nebenkosten etc.)
- Firmensitz entspricht nicht dem Wohnort des Konzessionäre

Bekämpfung der internationalen Rauschgiftkriminalität

Anfang 2012 übersandte ein örtliches Kreditinstitut im Münsterland eine Verdachtsmeldung. Der Kunde zahlte einen vierstelligen Eurobetrag bar ein und veranlasste eine Überweisung zugunsten einer Spedition. Kurze Zeit später wurde erneut ein vierstelliger Betrag bar eingezahlt und an eine ausländische Firma transferiert. Die genannten Verwendungszwecke waren strafrechtlich unauffällig. Das angezeigte Konto wies bis dahin nur wenige Umsätze und eine schlechte Bonität auf.

Erste Ermittlungen beim LKA NRW ergaben zu dem Kunden Erkenntnisse im Zusammenhang mit Vertöben gegen das Betäubungsmittelgesetz, worauf das Verfahren an die örtliche Kreispolizeibehörde abgegeben wurde. Zum Abschluss der Ermittlungen konnten 217 Kilogramm Haschisch beschlagnahmt werden. Die Drogen waren in tausend Marmeladen-Gläsern versteckt. Vier Personen wurden in Haft genommen, darunter auch der ursprüngliche Beschuldigte der Verdachtsmeldung, welcher als mutmaßlicher Kopf der Bande gilt. Außerdem führten die Ermittlungen zur Festnahme von Drogenkurieren in der Türkei und zur Beschlagnahme von weiteren 366 kg Haschisch. Der Wert des beschlagnahmten Rauschgiftes beläuft sich auf mindestens eine Million Euro. Im freien Verkauf hätte sich dieser Wert mehr als verdoppelt.

Verdachtskriterien

- Bareinzahlungen mit anschließender Überweisung, zum Teil ins Ausland
- Einzahlungen passen von der Größenordnung nicht zum Kunden
- geringe Lebenshaltungskosten

Verdacht des Betruges/der Untreue

Eine Sparkasse meldete in drei Fällen wiederkehrende Zahlungseingänge auf unterschiedliche Privatkonten. Die Gelder wurden jeweils von dem Geschäftskonto einer Firma, die mit Elektrowaren handelte, überwiesen. Die meist in bar verfügbaren Summen entsprachen nicht dem wirtschaftlichen Hintergrund der jeweiligen Kunden, die den Hintergrund der Transaktionen auf Nachfrage nicht plausibel erklären konnten.

Zunächst bestand der Verdacht, dass die Konten von Finanzagenten genutzt würden. Die Ermittlungen ergaben dann jedoch ein Zusammenspiel der drei involvierten Personen. Dabei war eine Beschuldigte bis zum Herbst 2012 beim zuvor genannten Unternehmen auf Vermittlung einer Zeitarbeitsfirma in der Buchhaltung beschäftigt. In dieser Zeit änderte die Person offenbar die Stammdaten eines Geschäftspartners des Unternehmens in der Art, dass ihr ehemaliger Arbeitgeber Zahlungen unbemerkt nicht an den Kunden, sondern auf die angezeigten Konten der Beschuldigten leistete.

Verdachtskriterien

- Zahlungseingänge, die nicht in den wirtschaftlichen Hintergrund des Kunden passen
- zeitnahe Barverfügungen
- unplausible Einlassung des Kunden

Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche

Ein Beispiel für erfolgreiche Ermittlungen auf Grund von Bargeldfeststellungen bei Grenzübertritt ist folgender Sachverhalt:

Im Rahmen einer Einreisekontrolle aus den Niederlanden fanden Beamte der Bundespolizei im Fahrzeug eines libanesischen Staatsangehörigen einen sechsstelligen Bargeldbetrag in kleiner Stückelung. Sie stellten die Gelder sicher, da die Person die Herkunft nicht hinreichend belegen konnte. Ein Clearing durch das Dezernat 13 des LKA NRW führte zu einem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Geldwäsche, das bereits bei der Staatsanwaltschaft in Essen anhängig war.

Die dortigen Ermittlungen richteten sich gegen eine Tätergruppe, die sich arbeitsteilig mit dem Transport und der Verschleierung von großen Geldmengen befasste, die aus dem international organisierten Rauschgifthandel stammten.

Das sichergestellte Bargeld war von dem Kurier auftragsgemäß zuvor von Mittelsleuten in den Niederlanden übernommen worden, um es zur Verschleierung an verschiedene Autohändler im Ruhrgebiet zu verteilen. Diese erwarben davon Gebrauchtfahrzeuge minderer Qualität, die nach Westafrika verschifft und dort verkauft wurden.

Die daraus gewonnenen Gelder wurden von Westafrika aus in den Libanon transferiert und von dort über weitere Mittelsleute an die in Südamerika ansässigen Drogenlieferanten weitergeleitet.

Die Tätergruppe trennte bewusst die Warenverteilung von den Finanztransaktionen, um eine Aufdeckung dieser Vorgehensweise zu verhindern.

Der Kurier war ausschliesslich für den finanziellen Ablauf mitverantwortlich und erhielt für seine Tätigkeit eine Provision in Höhe von 1,5% des abgeholtten Bargeldbetrages.

Das Gericht verurteilte den Beschuldigten im vergangenen Jahr für insgesamt zwölf nachgewiesene Taten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren. Daneben ordnete es den Verfall von Wertersatz in Höhe von 33.000,-€ an. Zudem war die Person mit der außergerichtlichen Einziehung des aufgefundenen Bargeldbetrages in Höhe von 267.000,-€ einverstanden.

Verdacht der Steuerhinterziehung, Bestechung und Bestechlichkeit sowie Untreue

Ein Beispiel für erfolgreiche Vermögensabschöpfung, die unter anderem im Rahmen von Geldwäsche geführt worden ist, stellt folgender Sachverhalt dar:

Im Sommer 2011 erstattete ein Anonymus sowie parallel eine Bank aus Österreich Anzeige. Daraufhin eröffnete die Staatsanwaltschaft Köln ein Ermittlungsverfahren gegen österreichische und deutsche Staatsbürger wegen Verdachts der Steuerhinterziehung, Bestechlichkeit und Bestechung sowie Untreue zum Nachteil der Werbeabteilung eines großen Autokonzerns. Die Ermittlungen erhärteten den Verdacht, dass der Hauptbeschuldigte als Leiter der PR-Abteilung die Vergabe von Werbeaufträgen von der Zahlung eines 8%-igen Kick-Backs des Leistungsvolumens an ihn abhängig machte.

In Deutschland und im europäischen Ausland installierte der Beschuldigte zur Verschleierung der Kick-Back-Zahlungen diverse Strohmannfirmen, die an die mit den Werbeaufträgen beauftragten Firmen Abdeckrechnungen stellten, ohne hierfür eine Leistung zu erbringen. So war es den Werbefirmen möglich, überhöhte Rechnungen zu fakturieren, in denen sie die Kosten für tatsächlich erbrachte Leistungen mit denen aus den Scheinrechnungen vermischten.

Die Zahlungen flossen über die Konten der beauftragten Werbefirma sowie der Strohmannfirmen in Deutschland und im Ausland, wo alle Gelder für Scheinrechnungen nach Abzug der Steuern und vereinbarten Provisionen in bar abgehoben wurden und nach Deutschland an den Leiter der PR-Abteilung zurückflossen. So wurden im Zeitraum von 2004 bis 2011 mehrere Millionen Euro mittels Kick-Back-Zahlungen veruntreut und Steuern hinterzogen.

Die Strafverfolgungsbehörden in Graz und Köln koordinierten die in Österreich und Deutschland parallel laufenden Ermittlungen durch Gründung einer international gemeinsamen Ermittlungsgruppe (Joint Investigation Team - JIT). Die Staatsanwaltschaft beantragte neben sechs Haftbefehlen dingliche Arreste in Höhe von fast 33 Millionen Euro. Die Strafverfolgungsbehörden sicherten in Deutschland und Österreich Bargeld, Fahrzeuge, Forderungen und Immobilien von rund 9 Millionen Euro. Darüber hinaus ermittelten sie Vermögen der Beschuldigten in Italien, Südafrika, Neuseeland, Kanada, Schweden und in der Schweiz in Höhe von etwa 13 Millionen Euro. Parallel sicherten die Steuerbehörden Gelder in Höhe von circa 10 Millionen Euro.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Dezernat 13 - Finanzermittlungen
Sachgebiet 13.4

Hotline für Geldwäschebeauftragte:
(0211) 939 - 8888 , Fax: (0211) 939 - 8889

Redaktion:

KHK Thomas Velten

Tel.: (0211) 939 – 1341 oder Polizeinetz 07 - 224 - 1341

Fax: (0211) 939 - 19 – 1341 oder Polizeinetz 07 - 224 - 19 - 1341

33-SG134.LKA@polizei.nrw.de

Impressum

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Tel.: (0211) 939-0

Fax: (0211) 939-4119

landeskriminalamt@polizei.nrw.de

www.lka.nrw.de

